

18.11.2020  
GZ: ZR 3-QV 2103-2018/0072

Anwendungshinweise  
zu den nach § 47 Abs. 2 Zahlungskontengesetz veröffentlichten Mustern

Maßgeblich für die Gestaltung der Dokumente sind die im pdf-Format veröffentlichten Muster. Die ergänzend verfügbaren Dateiformate dienen lediglich der leichteren Weiterverarbeitung. Zahlungsdienstleister können bei der Gestaltung der Informationsdokumente hinsichtlich der Breite der Seitenränder und der Spalten von dem veröffentlichten Muster abweichen, wenn dies der Lesbarkeit im Einzelfall dient. Die Anzahl der dargestellten Spalten darf nicht verändert werden.

Die spitzen Klammern und deren Inhalt sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen. Das „Wasserzeichen“ und die Fußzeilen, die die Muster als Muster ausweisen, sind nicht zu übernehmen. Die von den Zahlungsdienstleistern veröffentlichten Informationsdokumente müssen aber Seitenzahlen aufweisen.

#### I. Muster für die Entgeltinformation

Die Gestaltung der Entgeltinformation muss den Anforderungen des § 9 ZKG und der am 11.01.2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Durchführungsverordnung (EU) 2018/34 und der am 31.08.2018 veröffentlichten Berichtigung entsprechen. Das veröffentlichte Muster berücksichtigt diese Anforderungen.

#### Hinweise zur Umsetzung der Anforderungen:

1. Gemeinsames Symbol/Zahlungsdienstleister-Logo  
Auf der Homepage der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA (Regulation and Policy > Consumer protection and financial innovation > Technical Standards on standardised terminology and disclosure

documents under the PAD unter „Related documents“) steht das betreffende gemeinsame Symbol in unterschiedlichen Formaten zum Download bereit. Das gemeinsame Symbol ist in der Größe 2,5 cm x 2,5 cm darzustellen. Das Zahlungsdienstleister-Logo muss die gleiche Größe haben. Für Zahlungsdienstleister-Logos, die nicht quadratisch sind, bedeutet dies, dass sie weder breiter noch höher als 2,5 cm sein dürfen.

2. Angabe der Kontobezeichnung (Art. 4 Durchführungsverordnung)  
Hier müsste es in Überschrift und Text – wie im anhängenden Muster und der englischen Sprachfassung – richtigerweise „Kontobezeichnung“ anstelle von „Name des Kontoinhabers“ lauten.
3. Darstellung der Dienste und Kosten  
Die Reihenfolge der in dem Muster vorgegebenen Angaben, Überschriften und Teilüberschriften darf nicht verändert werden.  
Die Dienste werden linksbündig in Fettdruck in der Spalte „Dienst“ aufgeführt. Unmittelbar folgend dürfen eigene Produktbezeichnungen in eckige Klammern gesetzt werden. Bietet der Zahlungsdienstleister mehrere Produkte des gleichen Dienstes an, sind diese in der Spalte „Dienste“ in eckigen Klammern nacheinander auszuweisen. Es sind die Entgelte für die maßgeblichen Zahlungskontendienste anzugeben, wie sie in der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste definiert sind (§ 6 Abs. 1 S. 1 ZKG).  
Zur besseren Lesbarkeit und Trennung von der Darstellung des folgenden Dienstes darf nach den Angaben zu einem Dienst eine Leerzeile im von Art. 7 der Durchführungsverordnung vorgegebenen Format eingefügt werden.
4. Nicht angebotene Dienste  
Die Entgeltinformation muss angeben, welche der maßgeblichen Zahlungskontendienste der Zahlungsdienstleister anbietet und welches Entgelt er dafür verlangt. Sofern ein Anbieter einzelne maßgebliche Dienste nicht anbietet oder bei dem betroffenen Zahlungskontomodell nicht anbietet, soll der Anbieter dies mit dem Hinweis "Dienst nicht verfügbar" linksbündig in der Spalte „Entgelt“ kenntlich machen. Wenn keine nutzungsabhängige Abrechnung erfolgt, dann ist der Turnus linksbündig in der Spalte „Entgelte“ aufzunehmen.
5. Fußnoten/Textergänzungen  
Der Entgeltinformation dürfen keine weiteren Textfelder hinzugefügt

werden. Informationen, die sich direkt auf Dienste in der Entgeltinformation beziehen, können dem Dokument in Form von Fußnoten hinzugefügt werden, sofern dies im Interesse der Verbraucher und verhältnismäßig ist (z. B. kann auf Zugangsvoraussetzungen zu bestimmten Angeboten oder auf mögliche Änderungen der Wechselkurse hingewiesen werden). Eine Übertragung von Fußnoten aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis in die Entgeltinformation ist nicht erforderlich. Eine Erläuterung kann auch durch einen Hyperlink in den elektronischen Formaten erfolgen.

Werbung darf nicht verlinkt oder in das Dokument aufgenommen werden.

#### 6. Dienstleistungspakete im Sinne des § 7 Abs. 2 ZKG

Wird ein Zahlungskonto als Teil eines Pakets angeboten, das Produkte oder Dienste enthält, die über die Erbringung von Zahlungskontendiensten hinausgehen, muss die Entgeltinformation angeben, ob es auch möglich ist, einen Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung eines Zahlungskontos separat abzuschließen. Soweit im Paket übrige Produkte und Dienste enthalten sind, die separat erworben werden können, sind der Hinweis und die Entgelte an die Tabelle zu den Dienstleistungspaketen – wie im veröffentlichten Muster – anzufügen. Ist der Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung des im Paket enthaltenen Zahlungskontos nicht separat abschließbar, ist der Hinweis wie folgt zu fassen: „Der Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung des im Paket enthaltenen Zahlungskontos kann nicht separat abgeschlossen werden.“ Die folgende Teiltabelle mit den Zeilen zu „Produkt/Dienst“ und „Entgelt“ und der „firmeneigenen Produktbezeichnung“ entfällt in diesem Fall.

Enthält die Entgeltinformation keine Informationen über Dienstleistungspakete im Sinne von § 7 Abs. 2 ZKG, ist die Teiltabelle mit den Zeilen „Hinweis nach § 7 Abs. 2 ZKG“; „Produkt/Dienst und Entgelt“ und der „firmeneigenen Produktbezeichnung“ zu löschen.

#### 7. Umfassender Kostenindikator

Die Umsetzungsbestimmungen sehen die Angabe des umfassenden Kostenindikators im Sinne des Art. 11 der Durchführungsverordnung nicht vor. Er ist daher in dem veröffentlichten Muster nicht vorgesehen.

## II. Entgeltaufstellung

Die Gestaltung der Entgeltaufstellung muss den Anforderungen des § 13 ZKG und der am 11.01.2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Durchführungsverordnung (EU) 2018/33 und den am 26.03.2018 und 31.08.2018 veröffentlichten Berichtigungen entsprechen. Das veröffentlichte Muster berücksichtigt diese Anforderungen.

### Hinweise zur Umsetzung der Anforderungen:

- 1. Gemeinsames Symbol/Zahlungsdienstleister-Logo**  
Auf der Homepage der EBA steht das betreffende gemeinsame Symbol in unterschiedlichen Formaten zum Download bereit. Das gemeinsame Symbol ist in der Größe 2,5 cm x 2,5 cm darzustellen. Das Zahlungsdienstleister-Logo muss die gleiche Größe haben. Für Zahlungsdienstleister-Logos, die nicht quadratisch sind, bedeutet dies, dass sie weder breiter noch höher als 2,5 cm sein dürfen.
- 2. Vollständig kostenfreie Konten**  
Für jedes Zahlungskonto ist eine eigenständige Entgeltaufstellung zu erstellen. Für Zahlungskonten, die vollständig kostenlos geführt werden oder für die in dem bestimmten Bezugszeitraum keine Entgelte angefallen sind, kann der Zahlungsdienstleister von der Erstellung einer Entgeltaufstellung absehen.
- 3. Kontaktdaten des Zahlungsdienstleisters**  
Der Zahlungsdienstleister gibt auf der Entgeltaufstellung seine Kontaktdaten, wie z.B. seine Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Faxnummer, Internetadresse und Kontaktperson/-stelle an. Es müssen nicht alle diese Informationen angegeben sein. Entscheidend ist, dass der Verbraucher über diese Kontaktdaten leicht zugänglich Antworten auf Fragen zu der Entgeltaufstellung erhält.
- 4. Kontokennung**  
Die Angaben zur Kontokennung müssen gewährleisten, dass der Verbraucher eindeutig erkennt, für welches Konto er die Entgeltaufstellung erhält. Die Angabe der internationalen Kontonummer (IBAN) erfüllt diese Anforderung.
- 5. Anzugebende Entgelte**  
In der Entgeltaufstellung sind die in Rechnung gestellten/angefallenen

Entgelte darzustellen (§ 11 ZKG). Das entspricht der Regelung in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Richtlinie 2014/92/EU). Auch wenn in der Durchführungsverordnung an verschiedenen Stellen (u.a. in der Überschrift des Art. 10) von gezahlten Entgelten/Zinsen gesprochen wird, ist nur die Darstellung der Entgelte/Zinsen sinnvoll, die in Rechnung gestellt wurden/angefallen sind. Im Muster für die Entgeltaufstellung ist - der Durchführungsverordnung folgend - der Begriff der „gezahlten“ Entgelte gewählt, der für die Verbraucher leichter verständlich ist. Es kommt für die Darstellung aber nicht darauf an, ob die Entgelte/Zinsen seitens des Verbrauchers tatsächlich gezahlt wurden.

6. **Darstellung kostenloser Dienste**  
Grundsätzlich sind in der Entgeltaufstellung angefallene Entgelte darzustellen. Wenn maßgebliche Zahlungskontendienste im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG erbracht wurden und dafür kein Entgelt erhoben wurde, ist darüber hinaus „Es wurde kein Entgelt in Rechnung gestellt“ in der unteren Spalte „Häufigkeit der Inrechnungstellung des Entgelts“ auszuweisen (Art. 10 Abs. 5 Durchführungsverordnung (EU) 2018/33). Weitere kostenlos erbrachte Dienste sind nicht auszuweisen.
7. **Überziehungszinsen**  
Angefallene Überziehungszinsen sind in der Entgeltaufstellung nur einmal in der Tabelle „Aufstellung der für das Konto gezahlten Zinsen“ auszuweisen.
8. **Zeitpunkt der Erstellung**  
Die Entgeltaufstellung ist mindestens einmal jährlich sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet, dass Zahlungsdienstleister den Verbrauchern in laufenden Vertragsverhältnissen bis spätestens Ende Oktober 2019 die erste Entgeltaufstellung zur Verfügung stellen müssen. Zahlungsdienstleister haben die Möglichkeit, auch in laufenden Vertragsverhältnissen die erste Entgeltaufstellung früher zu erstellen und anschließend einen mindestens jährlichen Zyklus zu wählen.
9. **Umfassender Kostenindikator**  
Die Umsetzungsbestimmungen sehen die Angabe des umfassenden

Seite 6 | 6

Kostenindikator im Sinne des Art. 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung nicht vor. Er ist daher in dem veröffentlichten Muster nicht vorgesehen.

### III. Bereitstellung der Vergleichskriterien gemäß § 17 Nrn. 2 und 3 ZKG für Betreiber einer Vergleichswebsite

Zahlungsdienstleister stellen die Vergleichskriterien nach § 17 des Zahlungskontengesetzes in geeigneter Form auf ihrer Website bereit. Gemäß § 16 Abs. 2 Vergleichswebsitesverordnung (VglWebV) veröffentlicht die BaFin für die Bereitstellung der Informationen zu den Vergleichskriterien Filialnetz (§ 17 Nummer 2 des Zahlungskontengesetzes) und Geldautomatennetz (§ 17 Nummer 3 des Zahlungskontengesetzes) ein Muster.

#### Hinweise zu dem veröffentlichten Muster:

##### 1. Angaben zum Filialnetz

Die Angaben zu den Postleitzahlen dienen dazu, die regionale Eingrenzung der Vergleichsangebote im Sinne des § 9 Abs. 3 VglWebV sicherzustellen. Es können in dem Formular sowohl einzelne Postleitzahlen aufgezählt werden, als auch Gebiete von zusammenhängenden Postleitzahlen durch „von-bis“-Angaben abgebildet werden.

##### 2. Angaben zum Geldautomatennetz

Gemäß § 5 Ziffer 2. VglWebV dürfen nur solche Geldausgabeautomaten ausgewiesen werden, an denen der Kunde die Geldausgabefunktion mit den zum Zahlungskonto ausgestellten Zahlungskarten unentgeltlich nutzen kann. Als solche Zahlungskarte sind alle im Rahmen eines Kontenmodells angebotene Zahlungskarten (sowohl Debit- als auch Kreditkarten) zu verstehen, unabhängig davon, ob eine Zahlungskarte bereits im Kontoführungspreis inkludiert ist oder gegen Entgelt vom Kunden dazu erworben kann. Eine unentgeltliche Nutzung der Geldausgabefunktion liegt vor, wenn die Einzeltransaktion mit keinem Entgelt verbunden ist.